

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Oktober 1985

3936. Amtlicher Quartierplan (Bülach)

Am 23. September 1985 ersuchte der Stadtrat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. August 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Vögeliacher, Teilquartierplanverfahren für den Ausbau der Zufahrtsstrasse Vögeliacher. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 16. August 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. September 1985 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplanverfahren ist auf die Schaffung einer hinreichenden Zufahrt beschränkt und umfasst sämtliche Grundstücke, die über die auszubauende Vögeliacherstrasse zu erschliessen sind. Der Ausbaustandard der als Stichstrasse mit Kehrplatz vorgesehenen Vögeliacherstrasse liegt im unteren Anwendungsbereich der kantonalen Zugangsnormen. Mit verkehrsgerechter Anordnung von Parkplätzen werden Strasseneinengungen vorgesehen, die der Verkehrsberuhigung dienen sollen. Das Quartierplanverfahren umfasst ferner die Bereinigung der auf den Grundstücken lastenden Dienstbarkeiten.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Stadt Bülach.

Die an Stichstrasse und am Kehrplatz allseitig mit einem Strassenabstand von je 6,0 m festgelegten Verkehrsbaulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Berglistrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nr. 2413/1952) und müssen im Einmündungsbereich der neuen Stichstrasse Vögeliacher geöffnet werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Vögeliacherstrasse 6,0 ‰.

Der Quartierplan umfasst lediglich den Kostenverleger für die Strassenbaukosten sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Verfahrenskosten werden nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Beschlusses des Stadtrates Bülach verlegt.

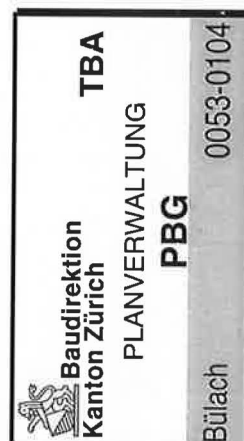
Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen. Der Stadtrat Bülach wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Bülach vom 7. August 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Vögeliacher, Teilquartierplanverfahren für den Ausbau der Zufahrtsstrasse Vögeliacher, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Stadt Bülach



II. Mitteilung an den Stadtrat Bülach (unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Oktober 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. Juli 1986

2335. Amtlicher Quartierplan

Am 7. August 1985 setzte der Stadtrat Bülach den Teilquartierplan Vögeliacker fest (RRB Nr. 3936/1985). Am 30. April 1986 beschloss er die teilweise Wiedererwägung dieses Beschlusses. Der Wiedererwägungsbeschluss wurde am 13. Mai 1986 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 13. Juni 1986 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Am 18. Juni 1986 ersuchte der Stadtrat um Genehmigung des Wiedererwägungsbeschlusses.

Am 8. November 1985 wurde der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3936/1985 genehmigte Teilquartierplan Vögeliacker dem Notariat und Grundbuchamt Bülach zum grundbuchlichen Vollzug überwiesen. Dabei stellte das Notariat fest, dass die in den Erläuterungen zum bereinigten Entwurf unter Ziffer 7 erwähnten und neu zu errichtenden Dienstbarkeiten zu wenig detailliert ausformuliert seien und der von Gesetzes wegen zu erfolgende Vollzug deshalb nicht allein gestützt auf den Quartierplan vorgenommen werden könne. Die Aufstellung von separaten Dienstbarkeitsverträgen scheiterte an der Unterschrift eines einzelnen Grundeigentümers. Deshalb wurden im amtlichen Verfahren in Ergänzung zum Text im Bericht des vom Regierungsrat bereits genehmigten Teilquartierplans Vögeliacker in Ziffer 7 zwei neu zu errichtende Dienstbarkeiten präziser umschrieben.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Bülach vom 30. April 1986 betreffend die wiedererwägungsweise Neufestsetzung der Erläuterungen zum bereinigten Entwurf (Ergänzung der Dienstbarkeiten) des Teilquartierplans Vögeliacker RRB Nr. 3936/1985 im Sinne der Erwägungen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Bülach, 8180 Bülach (unter Rücksendung von drei Erläuterungen zum bereinigten Entwurf mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Juli 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

i. V.

Hirschi

Gde. Bülach

